



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 8. JANUAR 1999

NR. 1

SEITEN 5-47



Altdorf



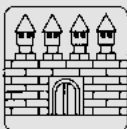
Andermatt



Attinghausen



Bauen



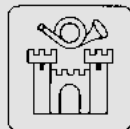
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



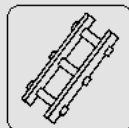
Göschenen



Gurtellen



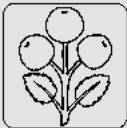
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16

Jahresabonnement Fr. 63.— (inkl. 2,3% MWSt)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.— (inkl. 2,3% MWSt)

Inseratenverwaltung:
ofa Orell Füssli Werbe AG
Altdorf und Filialen
Telefon 041 - 874 16 55

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.— (exkl. 7,5% MWSt)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,5% MWSt)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.—
(inkl. 7,5% MWSt)
zur Verfügung.

**INHALT****ADMINISTRATIVER TEIL****Landrat**

Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen	5
---	---

Regierungsrat

Medienmitteilung	7
Erteilung des Notariatspatentes	12
Wildruhezonen Realp; Pilotprojekt	12

Direktionen

Baudirektion	
4 ¹ / ₂ -Zimmer-Wohnung zu vermieten	14
Landwirtschaftsdirektion	
Schlachtschafmärkte Frühjahr 1999	14

Ausgleichskasse

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)	15
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	17
Invalidenversicherung (IV)	19
Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)	21
Ergänzungsleistungen zu den AHV-/IV-Renten (EL)	21
Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern (FL)	23
Familienzulagen im Gewerbe (FAK)	23
Obligatorische Unfallversicherung (UV)	24

Gemeinden / Verschiedenes

Wechsel des Beirates	26
----------------------	----

Korporationen

Strahlerpatent der Korporation Uri 1999	26
---	----

Andere Kantone

Bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule Giswil	27
---	----

Eheverkündungen	28
Eigentumsübertragungen	29
Handelsregister	30
Bau- und Planungsrecht	
Bauplanaufgaben	32
Öffentliche Planaufgaben	34
Ordentliches Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren	36
Submissionen	
Arbeitsausschreibung	37
Ausschreibung für Planungs- und Bauleitungsarbeiten	38
Offene Stellen	
Landammannamt	39
Einwohnergemeinde Altdorf	40
GERICHTLICHER TEIL	
Obergericht	
Veröffentlichung	40
Landgerichtspräsidium	
Aufrufe	41
Kraftloserklärung	42
Konkurs, Betreuung	
Konkursamtliche Liegenschaftssteigerungen	42
Schluss des Konkursverfahrens	43
Konkursamtliche Nachlassliquidation	44
Bekanntmachung der betriebsrechtlichen Grundstücksteigerung	44
Neuaufgabe des Kollokationsplanes	45
Rechtsauskunft	45
GESETZGEBUNG	
Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege- Grundversicherung; Änderung	46
Gastwirtschaftsgesetz; Inkraftsetzung	47

WAHL VON LANDRÄTLICHEN PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Das Büro des Landrates hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1998 folgende Wahlen in landrätliche Prüfungskommissionen vorgenommen:

52. Parlamentarische Begleitkommission für die Reorganisation der kantonalen Verwaltung

Megert Erich, Altdorf, Präsident
Schuler Luzia, Bürglen, Vizepräsidentin
Muheim Felix, Altdorf
Petruzzi Marco, Altdorf
Schilter Karl, Altdorf

53. Strassengesetz

Müller Ruedi, Schattdorf, Präsident
Tresch Josef, Seedorf, Vizepräsident
Cathry Karl, Realp
Eggimann Ulrich, Flüelen
Furrer Anton, Isenthal
Huber Hans, Erstfeld
Russi Robert, Andermatt
Stadler Walter, Sisikon
Zurfluh Josef, Silenen

54. Einführung des 10. Schuljahres

Fryberg Stefan, Altdorf, Präsident
Ziegler Louis, Silenen, Vizepräsident
Christen Alexander, Attinghausen
Gisler Rosemarie, Bürglen
Gisler Stefan, Bürglen
Schilter Karl, Altdorf
Truttmann Anton, Seelisberg

55. Waldbauprojekt Riggwald, Silenen

Zraggen Josef, Erstfeld, Präsident
Schuler Franz, Bürglen, Vizepräsident
Feubli Kurt, Erstfeld
Gisler-Arnold Josef, Schattdorf
Indergand Martin, Erstfeld
Zraggen Ernst, Göschenen
Ziegler Werner, Bauen

56. Integralprojekt Vorder Schattig – Lediwald, Erstfeld

Cathomen Tumasch, Bürglen, Präsident
Gamma Robert, Schattdorf, Vizepräsident
Arnold Anton, Spiringen
Danioth Werner, Schattdorf
Jauch Paul, Silenen
Nauer Franz, Schattdorf
Schuler Franz, Bürglen

57. Waldbauprojekt Gornerwald, Gurtellen

Regli Ernst, Hospental, Präsident
Arnold Leo, Schattdorf, Vizepräsident
Arnold Anton, Seedorf
Baumann Luzia, Altdorf
Muheim Felix, Altdorf
Stadler Walter, Sisikon
Zraggen Ernst, Göschenen

58. Kantonale Volksinitiative für gleiche Wahlchancen

Arnold Josef, Seedorf, Präsident
Gisler Ruedi, Bürglen, Vizepräsident
Briker Hans, Schattdorf
Gamma Reto, Altdorf
Gnos Andrea, Altdorf
Petruzzi Marco, Altdorf
Walker Caspar, Gurtellen

59. Kantonsbeitrag an Innen- und Aussenrenovation der Pfarrkirche Göschenen

Stadler Hans, Dr., Attinghausen, Präsident
Mengelt Helene, Erstfeld, Vizepräsidentin
Baumann Maria, Wassen
Fäh Berthe, Altdorf
Gisler-Arnold Josef, Schattdorf
Rosenkranz Edith, Altdorf
Tresch Josef, Seedorf

60. Änderung der Verordnung über das Hebammenwesen

Schuler Luzia, Bürglen, Präsidentin
Gisler Rosemarie, Bürglen, Vizepräsidentin
Baumann Maria, Wassen
Spirig August, Spiringen
Tresch Pia, Erstfeld
Truttmann Anton, Seelisberg
Zurfluh Lisbeth, Schattdorf

61. Wasserversorgung Biel, Bürglen

Muheim Felix, Altdorf, Präsident
Arnold Anton, Spiringen, Vizepräsident

Arnold Kaspar, Unterschächen
Brand Alois, Flüelen
Brücker Walter, Dr., Altdorf
Gisler Markus, Attinghausen
Jauch Paul, Silenen

Altdorf, 23. Dezember 1998

Sekretariat des Landrates
Der Kanzleidirektor-Stellvertreter: Antonio Camenzind

REGIERUNGSRAT

MEDIENMITTEILUNG

Entwurf zur neuen Personalverordnung; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Die geltende Dienst- und Besoldungsverordnung für die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung (DBV; RB 2.4211) basiert auf Grundstrukturen aus dem Anfang der Sechzigerjahre. Sie soll durch eine neue Personalverordnung ersetzt werden, die den heutigen Gegebenheiten Rechnung trägt und insbesondere Voraussetzungen schafft, um auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen zeit- und sachgerecht reagieren zu können.

Im Lichte dieser Vorgaben beinhaltet der Entwurf der Personalverordnung drei Schwerpunkte und zwar: Aufhebung der Wahl auf Amtsdauer; Abschaffung des Disziplinarrechtes und Einführung eines leistungsorientierten Besoldungssystems.

Der sogenannte Beamtenstatus, das heisst der grundsätzlich vierjährige Kündigungsschutz innerhalb einer Amtszeit soll abgeschafft werden. Statt dessen soll allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Kündigungsschutz gewährt werden, der sich an die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse anlehnt. Das Disziplinarrecht wird abgeschafft. Denn eine gut geführte öffentliche Verwaltung ist so wenig wie die Privatwirtschaft auf ein Disziplinarrecht angewiesen, das sich an strafrechtlichen Normen orientiert.

Mit dem neuen Besoldungssystem sollen die bisherigen Automatismen (Stufenanstieg) aufgehoben werden. Neu soll die Leistung der Angestellten vermehrt gewichtet werden. Nötig ist dazu ein entsprechendes Qualifikationssystem. Das neue Besoldungssystem soll möglichst für alle Kantonsangestellten Gültigkeit haben – auch für die Lehrerinnen und Lehrer der kantonalen Schulen. Gleichzeitig wird die Lohngleichheit von Frau und Mann gewährleistet. Zudem sollen die Kompetenzen des Amtes für Personal- und Infrastruktur verstärkt werden, um diesen Verwaltungsbereich besser koordinieren und steuern zu können. Die Vernehmlasser sind eingeladen, ihre Stellungnahme bis Ende März 1999 einzureichen.

Februar-Session 1999 des Landrates

Im Einvernehmen mit dem Büro des Landrates hat der Regierungsrat entschieden, die Februar-Session 1999 des Landrates wie vorgesehen mit zwei Sitzungstagen durchzuführen, d.h. am 1. und 3. Februar 1999. Das soll den Fraktionen ermöglichen, am Montag Zeit zu finden, um auch fraktionsinterne Geschäfte zu behandeln. Die Mittwoch-Sitzung wird sich auf einen halben Tag beschränken.

Administrative Zusammenarbeit unter den Gemeinden; Mitwirkung des Kantons

Seit einiger Zeit beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe der Einwohnergemeinden damit, insbesondere die administrativen Belange der Gemeinden zu verbessern. Grosse Wirksamkeit erhofft man sich von der intensiven Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Diese Arbeitsgruppe hat verschiedene Bereiche ergründet, die bearbeitet werden sollen. Im Sinne einer Prioritätenordnung hat die Arbeitsgruppe beschlossen, vorerst drei Gebiete näher zu bearbeiten, nämlich die Zusammenarbeit im Vormundtschaftswesen, im Feuerwehrewesen und im Bau- und Planungswesen. Der Regierungsrat hat sich bereits früher bereit erklärt, dazu auch Personen aus der kantonalen Verwaltung zu delegieren.

Der Regierungsrat hat nun auf Ersuchen der federführenden Gemeinde Schattdorf folgende Personen delegiert:

- in die Arbeitsgruppe «Zusammenarbeit im Vormundtschaftswesen»: Beat Abegg, Leiter des Sozialdienstes Uri;
- in die Arbeitsgruppe «Zusammenarbeit im Feuerwehrewesen»: Anton Mülle, Amt für Zivil- und Feuerschutz;
- in die Arbeitsgruppe «Zusammenarbeit im Bau- und Planungswesen»: Josef Arnold, Mitarbeiter beim Direktionssekretariat der Baudirektion

Hochwasser 1997, Gemeinde Sisikon, Konkordat zwischen den Kantonen Uri und Schwyz über Massnahmen zur Sicherung des Riemenstaldnerbaches und seines Einzugsgebietes; Genehmigung des Jahresprogrammes und Jahresbudgets 1999

Mit Beschlüssen im Frühjahr 1991 haben die Kantone Schwyz und Uri ein Konkordat über Massnahmen zur Sicherung des Riemenstaldnerbaches und seines Einzugsgebietes genehmigt. Die Baukommission hat bei den Regierungen die Jahresprogramme und Jahresbudgets jeweils zu beantragen. Mit Beschluss vom 19. November 1998 hat die Baukommission die Genehmigung des Jahresprogrammes und Jahresbudgets für das Jahr 1999 beantragt. Das Budget 1999 sieht Gesamtkosten von 3'330'000 Franken vor. Auf den Kanton Schwyz entfallen dabei 235'500 Franken und auf den Kanton Uri 472'000 Franken. Die Überprüfung ergab, dass die im Massnahmenplan 1991 aufgeführten Massnahmen im Rahmen des bewilligten Kredites ausgeführt werden können.

Der Regierungsrat hat das Jahresprogramm und Jahresbudget 1999 der Baukommission Riemenstaldnerbach vorbehältlich eines gleich lautenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Schwyz genehmigt.

Revision des Aufsichtsrechts betreffend die privaten Versicherungsunternehmen und Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom September 1998; Vernehmlassung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einem Versicherungsaufsichtsgesetz und zu einer Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes eröffnet. In den letzten Jahren hat sich auf dem Versicherungsmarkt ein steter, nachhaltiger Wandel vollzogen. Internationalisierung und verschärfter Wettbewerb bei Produkten und Preisen haben zu einer immer stärkeren Diversifizierung des Angebotes geführt.

Der Vorentwurf zum Versicherungsaufsichtsgesetz enthält weitgehend Vorschriften, welche vor allem die private Versicherungswirtschaft betreffen. Der Kanton Uri führt keine kantonale Versicherungsanstalt. Seine Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf die Grundzüge des neuen Gesetzes. Die Verlagerung der Aufsicht von der Kontrolle der Versicherungsprodukte auf die Überwachung der Solvenz von Versicherungsunternehmen ist in Anbetracht der Entwicklung in der Versicherungswirtschaft zu befürworten. Positiv wertet der Regierungsrat, dass unter Kapitel 8 auch die Konditionen für Personen, welche Versicherungsverträge abschliessen oder vermitteln, geregelt werden. Durch das Recht und die Pflicht eines Registerertrages von Agenten und Maklern, welche über die notwendigen beruflichen Anforderungen und finanziellen Sicherheiten verfügen, entsteht im Bereich der Versicherungsmittlung bessere Transparenz und nicht zuletzt auch ein besserer Schutz des Konsumenten. Für die verwaltungsrechtliche Abteilung des Obergerichtes ist insbesondere Artikel 67 von Bedeutung, wonach künftige Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen oder zwischen Versicherern und Versicherten ausschliesslich durch die Versicherungsgerichte der Kantone und des Bundes entschieden werden sollen.

Im Vorentwurf zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag wird eine umfassende Informationspflicht des Versicherers über seine Identität und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages festgelegt. Dies wird vom Regierungsrat begrüsst und ebenso findet er das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei einer Pflichtverletzung des Versicherers konsequent. Ebenso erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass Versicherungsverträge, welche über eine längere Dauer vereinbart wurden, auf Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden können.

Änderung des Reglementes über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Gestützt auf die kantonale Verordnung zum KVG hat der Regierungsrat das Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung erlassen. Aufgrund der finanzpolitischen Vorgaben muss dieses Reglement in einigen Punkten geändert werden.

Der Landrat hat von der Möglichkeit zur Kürzung seiner Prämienverbilligungsbeiträge nach KVG Gebrauch gemacht und mit dem Voranschlag

1999 einen Kantonsbeitrag von 2,2 Mio Franken beschlossen. Das entspricht einem Ausschöpfungsgrad von rund 62 Prozent. Der Bundesbeitrag reduziert sich somit auf 7,3 Mio Franken. Die gegenüber dem Vorjahr um rund eine Mio. Franken reduzierte Gesamtsumme von 9,5 Mio Franken hat zur Folge, dass das steuerbare Vermögen statt mit 10 Prozent neu mit 15 Prozent anzurechnen ist. Gleichzeitig ist der anrechenbare Prozentsatz der massgebenden finanziellen Verhältnisse von heute sieben auf neu acht Prozent zu erhöhen. Die Richtprämien von 1'850 Franken für Erwachsene und 500 Franken für Kinder entsprechen den durchschnittlichen Prämien im Kanton Uri und sind deshalb unverändert zu belassen. Hingegen ist es gerechtfertigt, die Richtprämien für Erwachsene in Ausbildung von bisher 1'200 Franken auf neu 1'000 Franken zu reduzieren. Modellrechnungen zeigen, dass im kommenden Jahr rund 15'000 Personen oder 42 Prozent der Urner Gesamtbevölkerung einen Beitrag an die Krankenpflege-Grundversicherung erhalten werden. Das sind rund 16 Prozent weniger als 1998. Trotz der reduzierten Ausschöpfungsquote des Bundesbetrages kann die in der bundesrätlichen Botschaft über die Revision der Krankenversicherung gestellte sozialpolitische Zielvorgabe erreicht werden, wonach kein Haushalt mehr als acht Prozent seines steuerbaren Einkommens für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufzubringen hat.

Der Regierungsrat hat die entsprechende Änderung des Reglementes über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Erteilung des Notariatspatentes

Lic.iur. Georges Danioth, wohnhaft in Bürglen, hat das ernerische Staatsexamen als Notar bestanden. Gemäss Verordnung über das Notariat hat der Regierungsrat lic.iur. Georges Danioth das ernerische Notariatspatent erteilt.

Wildruhezonen Realp; Pilotprojekt

Der Jägerverein Ursern bemüht sich schon seit längerer Zeit um die Errichtung grösserer Wildruhezonen im Urserental. Diese Wildruhezonen sollen während der Winterzeit gelten und bewirken, dass vor allem die Störungen durch den Wintertourismus aus dem Einstandsgebiet des Wildes herausgehalten werden. Die Korporation Ursern hatte bereits aus eigener Initiative besondere Waldschutzzonen über ihre Schutzwälder verfügt bzw. mit den Partnern des Wintertourismus vereinbart. Diese Schutzgebiete der Korporation Ursern beschränken sich jedoch auf die von Wald bestockten Gebiete. Die Vorstellungen der Jägerschaft gehen jedoch weiter. Sie wollen nicht nur Wald, sondern auch wichtige Wildeinstandsgebiete im unbestockten Bereich schützen lassen.

Auf Veranlassung der Urschner Jägerschaft hat das Amt für Forst und Jagd mit dem Engeren Rat der Korporation Ursern in den vergangenen Jahren entsprechende Verhandlungen geführt. Aufgrund dieser Gespräche vereinbarten die Parteien, in einer ersten Phase versuchsweise zwei Wildruhezonen im Gebiet von Realp auszuscheiden und schützen zu lassen. Nachdem sich die Abklärungen für die beiden Wildruhezonen überaus positiv entwickelt haben, beantragt die Polizeidirektion, die bezeichneten Gebiete um den Realper Wald und die Bonegg in Realp als Wildruhe- bzw. Schutzzonen

gemäss kantonaler Jagdverordnung zu deklarieren und die entsprechenden Schutzmassnahmen anzuordnen.

Der Regierungsrat hat die Wildruhezonen um den Realper Wald und in der Bonegg als Schutzzonen gemäss kantonaler Jagdverordnung genehmigt. Die Wildruhezonen gelten jeweils saisonal vom 1. Dezember bis 30. April. Während dieser Zeit dürfen die bezeichneten Wildruhezonen in Realp durch Wintersportaktivitäten jeglicher Art nicht gestört werden. Ausgenommen ist die Begehung bzw. Befahrung dieser Schutzzonen in Notfällen oder zu Rettungszwecken. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Inkraftsetzung des neuen Gastwirtschaftsgesetzes

Der Regierungsrat hat das neue Gastwirtschaftsgesetz auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt publiziert.

Ortsplanung Schattdorf, Teilrevision der Zonenpläne «Dorf» und «Haldi» und der Bau- und Zonenordnung sowie Waldfeststellung; Genehmigung

Mit Beschlüssen im Herbst 1988, Frühjahr 1989 und Frühjahr 1993 hatte der Regierungsrat die Gesamtrevision der Orts- und Zonenplanung der Gemeinde Schattdorf genehmigt. Verschiedene Änderungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Raumplanungsgesetzes, des Waldgesetzes und verschiedener Bestimmungen des Naturschutzes und des Gewässerschutzes haben die Gemeinde bewogen, eine Teilrevision der Ortsplanung in den Bereichen «Dorf» und «Haldi» vorzunehmen.

Der Regierungsrat hat gestützt auf das kantonale Baugesetz die Zonenpläne «Dorf» und «Haldi» mit den Waldfeststellungen entlang der Bauzonen gemäss Beschluss der offenen Dorfgemeinde Schattdorf vom 15. Juni 1998 genehmigt. Ebenso hat der Regierungsrat die revidierte Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Schattdorf genehmigt. Bezüglich Vollzug und Weiterentwicklung der Orts- und Zonenpläne sind der Zonenplan «Landschaft» und der Ortsplan «Erschliessung» bis Ende 1999 den zuständigen Ämtern vorzulegen.

Altdorf, 22. Dezember 1998

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

ERTEILUNG DES NOTARIATSPATENTES

Mit Beschluss vom 22. Dezember 1998 hat der Regierungsrat lic. iur. Georges Danioth, Bürglen, das urtherische Notariatspatent erteilt.

Altdorf, 8. Januar 1999

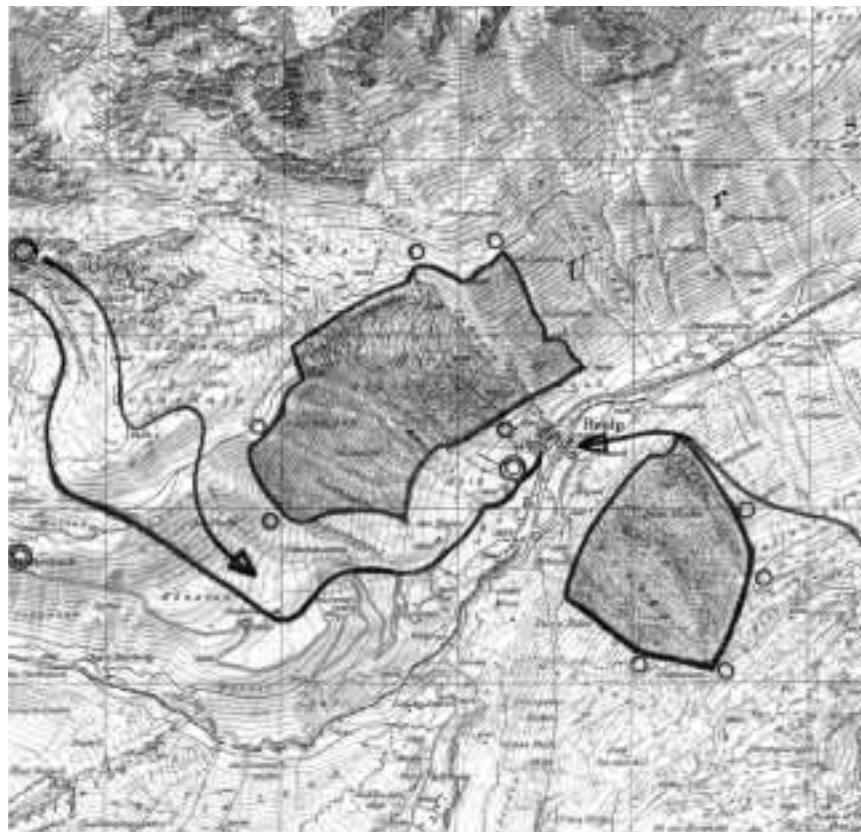
Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber




WILDRUHEZONEN REALP; PILOTPROJEKT

In seiner Sitzung vom 22. Dezember 1998 hat der Regierungsrat dem Pilotprojekt von Wildruhezonen in der Gemeinde Realp zugestimmt. Die Wildruhezonen befinden sich um den Realper Wald und in der Bonegg gemäss dem beigefügten Kartenausschnitt. Sie gelten jeweils vom 1. Dezember bis 30. April. Die Gebiete werden entsprechend signalisiert. Im Sinne einer Versuchsphase gelten diese verfüzten Wildruhezonen und die Schutzmassnahmen für die Zeit vom 1. Dezember 1998 bis 30. April 2001. Der Jagdaufseher des Urserentales und die Forstangestellten der Korporation Ursern überwachen die Einhaltung dieser Verbote.

Altdorf, 8. Januar 1999

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber



Gemeinde Realp		Bauherr Amt für Forst und Jagd
 KANTON URI		Objekt Wildruhezonen um den Realper Wald und Bonegg
Datum 15.12.1998	Gezeichnet Georg Gerig	Format A4
LK 1 : 25'000 Blatt Ursenen LK 1231 Reproduziert mit der Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom		 Wildruhezonen mit Hinweistafeln  Offizielle Skiroute

DIREKTIONEN

BAUDIREKTION

Günstig zu vermieten in Altdorf an der Bahnhofstrasse 43, attraktive, gross-zügige

4^{1/2}-Zimmer-Wohnung im 1. OG

mit entsprechendem Ausbau, grosse Terrasse ca. 60 m², Autoabstellplatz, gedeckter Velounterstand, evtl. Bastel-/Hobbyraum, auf Wunsch Garten sowie Mitbenützung der Umgebung.

Es besteht die Möglichkeit einer Teilzeitanstellung als Raumpfleger/in für die Büroreinigung beim Amt für das Grundbuch, es ist jedoch nicht Bedingung.

Termin: Bezug per sofort möglich oder nach Vereinbarung.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Kant. Amt für Hochbau, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 875 26 53.

Altdorf, 8. Januar 1999

Amt für Hochbau

LANDWIRTSCHAFTSDIREKTION

SCHLACHTSCHAFMÄRKTE FRÜHJAHR 1999

Im Frühjahr 1999 werden folgende Schafmärkte durchgeführt, die von der Schweizerischen Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung (GSF) in bezug auf die Preis- und Absatzsicherung überwacht werden:

Annahmedatum	Zeit	Annahmeort	Anmeldefrist
27. Januar	08.30 Uhr 11.00 Uhr	Unterschächen Bürglen	15. Januar
17. Februar	08.00 Uhr	Bürglen	05. Februar
09. März	08.00 Uhr 11.00 Uhr	Unterschächen Erstfeld	26. Februar
24. März	08.00 Uhr	Bürglen	12. März
06. April	08.00 Uhr 11.00 Uhr	Unterschächen Erstfeld	26. März
21. April	08.00 Uhr 11.00 Uhr	Wassen Bürglen	09. April
18. Mai	08.00 Uhr	Erstfeld	07. Mai

Die Anmeldung der Tiere hat an das Amt für Landwirtschaft Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (Tel. 875 23 00) zu erfolgen.

Altdorf, 8. Januar 1999

Amt für Landwirtschaft

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHV)
INVALIDENVERSICHERUNG (IV)
ERWERBSERSATZORDNUNG FÜR DIENSTLEISTENDE IN ARMEE,
ZIVILDIENTST UND ZIVILSCHUTZ (EO)
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV UND IV (EL)

Orientierung über die obligatorische Beitragspflicht

(Gültig ab 1. Januar 1999)

Beitragspflichtig sind

- Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Jugendliche Erwerbstätige des Jahrganges 1981;
- Lehrlinge des Jahrganges 1981 für Bar- und Naturallohn. Für Lehrlinge, die im eigenen Familienbetrieb arbeiten, ist vom 18. bis 20. Altersjahr nur der Barlohn beitragspflichtig;
- Mitarbeitende Familienglieder des Jahrganges 1981, vom 18. bis 20. Altersjahr und ab dem 62./65. Altersjahr nur für den Barlohn;
- Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber.

Nichterwerbstätige

- Studenten der Jahrgänge 1978 und ältere;
- Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden;
- geschiedene Ehefrauen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Witwen und Witwer vor dem Erreichen des Rentenalters;
- Vorzeitig Pensionierte und deren nichterwerbstätige Ehepartner;
- Teilzeitarbeitslose;
- ausgesteuerte Arbeitslose;
- Trammer;
- verheiratete Personen, deren Ehepartner nicht den doppelten Mindestbeitrag von Fr. 780.—/Jahr entrichtet haben, d. h.
 - aus Erwerbstätigkeit ca. Fr. 8'000.—/Jahr;
 - aus selbständiger Erwerbstätigkeit ca. 15'000.—/Jahr.

Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, haben sich zur Erfüllung der Beitragspflicht bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu melden. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die nebenberuflich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Freiwillige Versicherung/Beitragspflicht

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, scheidet aus der obligatorischen AHV und IV aus. Ein längerer Auslandsaufenthalt ohne Beitritt zur freiwilligen Versicherung führt in der Regel zu einer Kürzung der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrenten. Ferner verliert der Auslandschweizer, der nach der Ausreise invalid wird, mit dem Ausscheiden aus der Versicherung jeglichen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung. Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland, die nicht obligatorisch versichert sind

und die Voraussetzungen zur Weiterführung der obligatorischen Versicherung nicht erfüllen, haben die Möglichkeit, der freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizer beizutreten. Wie bis anhin ist diese Versicherung sowohl für erwerbstätige als auch für nichterwerbstätige Schweizerbürger/innen offen.

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung kann jederzeit mittels entsprechender Erklärung erfolgen, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 50. Altersjahres der betroffenen Person. Ein Beitritt ist auch nach dieser Frist möglich nach einem Austritt aus der obligatorischen Versicherung oder nach dem Erwerb der Schweizer Nationalität, jedoch spätestens ein Jahr nach dem Austritt aus der obligatorischen Versicherung oder dem Einbürgerungsentscheid.

Beiträge

a) Arbeitgeber und Arbeitnehmer

vom massgebenden Lohn (jedes Entgelt für geleistete Arbeit einschliesslich der Wert der Naturalbezüge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit) sowie von den EO-Entschädigungen und IV-Taggeldern, und zwar

	<i>Arbeitgeber</i>	<i>Arbeitnehmer</i>	<i>Total</i>
AHV / IV / EO	5,05 %	5,05 %	10,1 %
ALV (vers. Jahresverdienst bis Fr. 97'200.—*)	<u>1,5 %</u>	<u>1,5 %</u>	<u>3,0 %</u>
	<u>6,55 %</u>	<u>6,55 %</u>	<u>13,1 %</u> des Lohnes

* Jahresverdienst

von Fr. 97'201.—

bis 243'000.—

0,5 % 0,5 % 1,0 %

Erwerbstätige im Rentenalter sind für die AHV/IV/EO nur beschränkt (für das Erwerbseinkommen, welches Fr. 1'400.-- im Monat, bzw. Fr. 16'800.— im Jahr übersteigt), für die ALV nicht beitragspflichtig.

Als Naturalbezüge werden angerechnet

– in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betrieben

Fr. 810.—/ Monat, Fr. 27.—/Tag.

b) Selbstständigerwerbende

– gemäss der letzten Steuereinschätzung für Beiträge aufgrund des durchschnittlichen Einkommens der Jahre 1995/96;

– vom Erwerbseinkommen werden 4,5 % Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals abgezogen.

Beitragssatz AHV/IV/EO 9,5 % des Erwerbseinkommens.

Für Jahreseinkommen von weniger als Fr. 47'800.— gelten reduzierte Beitragssätze.

Für verbuchte Kapitalgewinne und Wertvermehrungen wird ein Sonderbeitrag erhoben.

c) Nichterwerbstätige

Der minimale Beitrag, ohne Berücksichtigung eines Renteneinkommens und von Vermögen, beträgt Fr. 390.— pro Jahr.

Nur Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer haben einst Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder IV. Es ist daher wichtig, der Beitragspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHV)

Orientierung über die Leistungen

(Gültig ab 1. Januar 1999)

Im Jahre 1999 werden ausbezahlt

a) Altersrente an

- Männer mit Jahrgang 1934
- Frauen mit Jahrgang 1937

Das Rentenalter der Frauen wird im Jahr 2001 auf 63 und im Jahr 2005 auf 64 Jahre erhöht.

b) Ehepaar-Altersrente

Verheiratete Rentnerinnen und Rentner erhalten weiterhin – bis ins Jahr 2001 – ihre bisherige Ehepaar-Altersrente.

c) Zusatzrente für die Ehefrau

zur einfachen Altersrente des Ehemannes,

- wenn die Ehefrau vor dem 1. Januar 1942 geboren wurde;
- Personen, die bis zum Bezug der Altersrente für ihren Ehegatten eine Zusatzrente der IV erhalten haben. Die geschiedene Frau ist der Ehefrau gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und keine AHV- oder IV-Rente erhält;
- alle Versicherten, die bereits heute eine solche Rente erhalten.

d) Kinderrente an

Bezüger von Altersrenten für Kinder bis zum 18. Altersjahr bzw. in Ausbildung, längstens jedoch bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern ein unentgeltliches und dauerndes Pflegekindverhältnis vor dem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entstanden ist.

e) Witwen-/Witwerrente

ab dem ersten des dem Todestag des Gatten oder der Gattin folgenden Monats, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Verwitwete Männer haben nur solange Anspruch auf Witwerrente, als sie Kinder unter 18 Jahren haben.

f) Waisenrente

ab dem ersten des dem Todestag des Vaters oder der Mutter folgenden Monats bis zum erfüllten 18. Altersjahr bzw. 25. Altersjahr für in Ausbildung stehende Kinder. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich und dauernd aufgenommen wurden und nicht bereits eine Kinder- oder Waisenrente erhalten.

g) Hilflosenentschädigung an

die in der Schweiz wohnhaften Bezüger einer Altersrente, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in mittlerem oder schwerem Grade hilf-

los sind. In schwerem Grade hilflos ist, wer für alle täglichen Lebensverrichtungen, wie für das Aufstehen und Zubettgehen, das An- und Auskleiden, das Essen, die Körperpflege, das Verrichten der Notdurft, das sich Fortbewegen, regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf. In mittlerem Grad hilflos ist, wer mindestens vier der oben erwähnten Merkmale nachweisen kann.

Auszahlung

monatlich ab dem 1. des dem Geburtstag oder einer Rentenänderung folgenden Monats bis Ende des Monats, in dem der Rentenanspruch ändert oder der Rentenbezüger stirbt.

h) Vorbezug der Altersrente

Männer können ihre Altersrenten ab 1997 um ein Jahr vorbeziehen. Die Rentenkürzung beträgt 6,8 Prozent. Der Vorbezug umfasst auch eine dazugehörige Zusatzrente. Hingegen werden während des Vorbezuges keine Kinderrenten ausgerichtet.

Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

i) Aufschieb der Altersrenten

Die Versicherten haben in der Regel die Möglichkeit, den Beginn der ordentlichen Rente um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufzuschieben. Durch diesen Aufschieb erhöht sich die Rente um einen bestimmten Ansatz je nach Aufschiebdauer. Der Aufschieb ist spätestens ein Jahr nach Erreichen des Rentenalters geltend zu machen. Für Einzelheiten über den Rentenvorbezug und -aufschub wird auf das besondere Merkblatt über das flexible Rentenalter verwiesen.

k) Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner

Ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen werden folgende Leistungen erbracht:

- definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen
- definitive Hand- und Armprothesen
- definitive Brust-Exoprothesen nach Mamma-Amputation
- Bein- und Arm-Orthesen
- orthopädische Massschuhe
- Augenprothesen aus Glas
- Gesichtsepithesen
- Perücken (höchstens 1000 Franken/Kalenderjahr)
- Hörgeräte für ein Ohr
- Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen
- Rollstühle ohne motorischen Antrieb (volle Mietkosten)
- Lupenbrillen

Die näheren Bedingungen sind zu erfragen.

So weit in der Liste nicht etwas anderes bestimmt ist, leistet die Versicherung einen Kostenbeitrag von 75 Prozent des Nettopreises.

l) Betreuungsgutschriften

Unter folgenden Voraussetzungen können einer Person Betreuungs-

- gutschriften zur Verbesserung der Rente gutgeschrieben werden:
- die betreute Person muss eine Hilflosenentschädigung für mindestens mittlere Hilflosigkeit beziehen;
 - die betreute und die betreuende Person müssen nahe verwandt sein (Kinder, Eltern, Ehegatte);
 - die betreute und die betreuende Person müssen auf dem gleichen oder auf benachbarten Grundstücken wohnen.

Die Betreuungsgutschriften können nur für ganze Kalenderjahre angerechnet werden. Sie sind jährlich bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend zu machen. Machen mehrere Personen Gutschriften für die Betreuung der gleichen Person geltend, wird die Gutschrift jeder betreuenden Person zu gleichen Teilen angerechnet.

m) Erziehungsgutschriften

Personen, die Kinder erzogen haben, werden bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe einer Erziehungsgutschrift entspricht einem Einkommen vom dreifachen Jahresbetrag jener minimalen Vollrente, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gültig ist. Während Ehezeiten werden die Erziehungsgutschriften unter den Ehegatten hälftig geteilt. Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt und müssen nicht besonders geltend gemacht werden.

n) Einkommenssplitting bei Scheidung

Bei neu entstehenden Renten müssen die Einkommen von Ehegatten während der Ehezeit je hälftig aufgeteilt und dem anderen Ehegatten angerechnet werden. Bei ungeschiedenen Paaren geschieht dies bei Eintritt des zweiten Versicherungsfalles im Zuge der Berechnung. Bei geschiedenen Paaren wird die Einkommensteilung auf den individuellen Konten vorgenommen und vermerkt. Geschiedenen Paaren wird empfohlen, das Einkommenssplitting sobald als möglich nach der Scheidung bei der Ausgleichskasse zu verlangen.

Anmeldung

Jeder Anspruch auf eine Geld- oder andere Leistung muss mit einem Formular, das bei der AHV-Gemeindezweigstelle oder bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons bezogen werden kann, angemeldet werden. Alle neuen Rentner werden gebeten, sich frühzeitig (5- 6 Monate im Voraus) bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie zuletzt AHV/IV-Beiträge entrichtet haben.

INVALIDENVERSICHERUNG (IV)

Orientierung über die Leistungen

(Gültig ab 1. Januar 1999)

Obligatorisch versichert sind

- Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.
 - Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesund-

heitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit.

- Ausländer und Staatenlose sind anspruchsberechtigt, solange sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder ununterbrochen während 10 Jahren in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben (staatsvertragliche Vereinbarungen vorbehalten).

Die Leistungen der IV bestehen in der

a) Eingliederung Invalider durch

- medizinische Massnahmen
- Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe)
- Massnahmen für die Sonderschulung und für hilflose Minderjährige
- Abgabe von Hilfsmitteln
- Ausrichtung von Taggeldern

Die Eingliederungsmassnahmen werden gewährt, so weit sie notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern.

b) Ausrichtung von Renten, sofern die Eingliederungsmassnahmen in der Regel ihr Ziel nach einem Jahr Unfall oder Krankheit nicht oder nur ungenügend erreichen oder diese zum vornherein aussichtslos sind.

Die IV-Renten werden nach dem Invaliditätsgrad wie folgt unterschieden:

- ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 66 2/3 Prozent oder mehr;
- halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad zwischen 50 und 66 2/3 Prozent, in Härtefällen auch zwischen 40 und 50 Prozent;
- Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 50 Prozent.

c) Ausrichtung von Hilflosenentschädigung

Als hilflos gilt, wer wegen seiner Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen (Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, sich Fortbewegen) dauernd auf fremde Hilfe angewiesen ist oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt

- bei schwerem Grad Fr. 796.—/Monat
- bei mittlerem Grad Fr. 498.—/Monat
- bei leichtem Grad Fr. 199.—/Monat

Für die Betreuung hilfloser Minderjähriger (nach dem erfüllten 2. Lebensjahr) werden

- bei schwerem Grad Fr. 27.—/im Tag
- bei mittlerem Grad Fr. 17.—/im Tag
- bei leichtem Grad Fr. 7.—/im Tag

als Pflegebeitrag ausgerichtet. Bei Anstaltsaufenthalt wird zusätzlich ein Kostgeldbeitrag von Fr. 56.— je Aufenthaltstag gewährt.

d) Hauspflege

- Anspruch auf eine Entschädigung für Hauspflege besteht, wenn
- ein Geburtsgebrechen vorliegt, für welches medizinische Massnahmen zu Lasten der Invalidenversicherung durchgeführt werden;

- der Betreuungsaufwand durch dieses Gebrechen bedingt ist, tatsächlich Kosten für Hilfspersonal entstehen, die Betreuungsbedürftigkeit mehr als 3 Monate andauert und der invaliditätsbedingte Mehraufwand täglich durchschnittlich zwei Stunden oder mehr erfordert, oder eine dauernde Überwachung notwendig ist.

e) Ausrichtung von Taggeldern

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Taggelder zu Eingliederungsmassnahmen ausgerichtet.

Anmeldung

Ansprüche auf IV-Sach- oder Geldleistungen sind bis spätestens 12 Monate seit Entstehen des Anspruches bei der AHV-Gemeindezweigstelle oder bei der Ausgleichskasse/IV-Stelle des Wohnsitzkantons, wo auch die entsprechenden Formulare bezogen werden können, geltend zu machen.

ERWERBSERSATZORDNUNG FÜR DIENSTLEISTENDE IN ARMEE, ZIVILDIENTST UND ZIVILSCHUTZ (EO)

Orientierung über die Leistungen

(Gültig ab 1. Januar 1999)

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben in der Schweiz oder im Ausland wohnende

- Dienstleistende in der schweizerischen Armee (einschliesslich Militärischer Frauendienst und Rotkreuzdienst), für jeden besoldeten Dienstag;
- Dienstleistende, die zivilen Ersatzdienst leisten, für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss Zivildienstgesetz;
- Dienstleistende im Zivilschutz, für jeden Tag, für den sie eine Funktionsvergütung erhalten;
- Teilnehmer an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport, für jeden Kurstag, für den sie ein Taggeld erhalten;
- Teilnehmer an Jungschützenkursen, für jeden Kurstag, für den sie den Funktionssold erhalten.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZU DEN AHV/IV-RENTEN (EL)

Im Kanton Uri wohnhafte Schweizerbürger, die als Betagte, Hinterlassene oder Invalide Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung beziehen, erhalten nach kantonalem und eidgenössischem Recht Ergänzungsleistungen, wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Bei den anerkannten Ausgaben von zu Hause wohnenden Personen wird u. a. ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt. Dieser Betrag beträgt für

– allein Stehende	Fr. 16'460.—
– Ehepaare	Fr. 24'690.—
– die ersten zwei Kinder je	Fr. 8'630.—
– das dritte und vierte Kind je	Fr. 5'760.—
– weitere Kinder je	Fr. 2'880.—

Zudem kann ein jährlicher Bruttomietzins angerechnet werden, höchstens jedoch Fr. 12'000.— bei allein Stehenden und Fr. 13'800.— bei Ehepaaren und bei Personen mit rentenberechtigten oder an den Renten beteiligten Kindern.

Der Jahresbetrag der Ergänzungsleistung beträgt im Kalenderjahr höchstens das Vierfache des jährlichen Mindestbetrages der einfachen Altersrente. Die jährliche Ergänzungsleistung für Heimbewohner beträgt max. 175 Prozent des Lebensbedarfes für allein Stehende. Bei Aufenthalt in einem Altersheim kann höchstens eine Tagestaxe von Fr. 85.—, im IV-Wohnheim von Fr. 95.— bzw. im Pflegeheim von Fr. 189.— berücksichtigt werden.

Bei Bewohnern von Alters- und IV-Wohnheimen wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung ein Betrag von Fr. 5'268.-- resp. in Pflegeheimen von Fr. 3'288.-- pro Jahr für persönliche Auslagen (Kleider, Taschengeld usw.) berücksichtigt.

Für ausgewiesene Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel, so weit sie nicht durch eine Versicherung (Krankenkasse usw.) gedeckt werden, können zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergütet werden:

– Allein stehende Personen	Fr. 25'000.—
– Ehepaare	Fr. 50'000.—
– Vollwaisen	Fr. 10'000.—
– in Heimen wohnende Personen	Fr. 6'000.—

Ausländer sind den Schweizern gleichgestellt, sofern sie sich unmittelbar vor der Anmeldung ununterbrochen 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine Karenzfrist von fünf Jahren. Spezielle Bestimmungen gelten für Ausländer, welche gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV oder IV hätten.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistung besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung für eine Ergänzungsleistung innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder der Invalidenversicherung eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der Rente, frühestens jedoch vom Beginn der Rentenberechtigung an. Krankheits- und Hilfsmittelkosten müssen innert fünfzehn Monaten seit Rechnungsstellung oder beim Ableben des Bezügers innert zwölf Monaten seit dem Todesdatum geltend gemacht werden.

Gesuche sind mit Anmeldeformular bei der Zweigstelle des Wohnortes einzureichen.

FAMILIENZULAGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITNEHMER UND KLEINBAUERN (FL)

Dem eidgenössischen Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft unterstehen alle Landwirte, selbstständigen Äpler und landwirtschaftlichen Arbeitnehmer(-innen).

Anspruch auf Haushaltungs- bzw. Kinderzulagen als landwirtschaftliche Arbeitnehmer(-innen) haben:

- Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt land-, forst- oder hauswirtschaftliche Arbeiten in unselbstständiger Stellung verrichten;
- verwitwete Schwiegertöchter des Betriebsinhabers;
- Schwiegersöhne, die voraussichtlich später den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung nicht übernehmen;
- ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer (mit gewissen Einschränkungen).

Anspruch auf Kinderzulagen haben haupt- oder nebenberufliche Landwirte, deren reines Einkommen nach Bundessteuer Fr. 30'000.— im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um Fr. 5'000.— für jedes zuzulagenberechtigte Kind. Für selbstständige Äpler besteht keine Einkommensgrenze.

Als Kinder gelten Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die in Ausbildung stehen, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr. Für Kinder, die wegen Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, dauert der Anspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sofern sie keine ganze Rente der Invalidenversicherung beziehen.

Der Anspruch ist spätestens innert 24 Monaten seit Beginn des Anrechtes mit Fragebogen bei der Ausgleichskasse oder Gemeindezweigstelle geltend zu machen.

FAMILIENZULAGEN IM GEWERBE (FAK)

Dem Gesetz unterstehen alle Arbeitgeber, die im Kanton Uri einen Wohn- und Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben für alle Arbeitnehmer, die von ihnen dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Alle unterstellten Arbeitgeber sind verpflichtet, einer vom Kanton anerkannten privaten oder der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

Dem Gesetz sind nicht unterstellt: die Bundesbetriebe und die Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden im Sinne des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Kinderzulagen können beanspruchen:

- Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt sind.
- Selbstständigerwerbende mit Wohn- und Geschäftssitz in Uri, deren AHV-pflichtiges Einkommen die in der Verordnung festgesetzte Grenze nicht übersteigt. Sie beträgt Fr. 45'000.— und erhöht sich um Fr. 4'000.— für jedes zuzulagenberechtigte Kind.

Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und dauert bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Der Anspruch wird verlängert für ledige Kinder,

- die wegen Krankheit oder Gebrechen längere Zeit erwerbsunfähig sind, längstens bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- die sich in Ausbildung befinden, bis diese ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Allein Erziehende, die regelmässig mindestens $\frac{1}{4}$ der Arbeitszeit leisten, erhalten die volle Zulage.

Für jedes in der Schweiz geborene Kind besteht Anspruch auf eine Geburtszulage.

Die Kinderzulage beträgt Fr. 190.— je Kind und Monat und die Geburtszulage Fr. 1'000.—.

Die Familienzulagen sind mit Anmeldeformular bei der Familienausgleichskasse oder Gemeindezweigstelle geltend zu machen. Die Nachforderung ist auf die letzten 2 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt.

OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG (UV)

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 ist die Unfallversicherung für alle Arbeitnehmer obligatorisch.

Versicherungspflicht

Obligatorisch versichert sind:

- alle Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen;
- auch Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind, für die Dauer dieser Tätigkeit.

Nicht obligatorisch versichert sind namentlich:

- Mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) entrichten oder die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;
- Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt ausüben, auf deren Entgelt (bis Fr. 2'000.-- im Jahr bei einem Arbeitgeber) mit ihrem Einverständnis keine Beiträge der AHV erhoben werden, für diese Tätigkeit.

In der Schweiz wohnhafte Selbstständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienglieder können sich freiwillig versichern.

Versicherer

Die Arbeitnehmer sind je nach Betriebsart bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder bei anderen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen), die sich an der Durchführung der obligatorischen Un-

fallversicherung beteiligen, zu versichern. Diese anderen Versicherer betreiben gemeinsam eine Ersatzkasse.

Der Arbeitgeber, dessen Betrieb nicht schon kraft des Gesetzes bei der SUVA versichert ist, sorgt dafür, dass seine Arbeitnehmer bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse versichert sind.

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber nicht mindestens zwölf Stunden beträgt, sind jedoch nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert, wobei Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle gelten.

Pflichten bei Übernahme eines Betriebes

Geht ein Betrieb auf einen anderen Inhaber über, so muss dieser die Übernahme innert 14 Tagen dem bisherigen Versicherer melden.

Prämien

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber.

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zulasten des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zugunsten des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab.

Ersatzprämien

Die SUVA oder die Ersatzkasse erhebt vom Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer nicht versichert oder die Eröffnung des Betriebes der SUVA nicht gemeldet hat, für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für fünf Jahre, eine Ersatzprämie in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages. Der Betrag wird verdoppelt, wenn sich der Arbeitgeber in unentschuldbarer Weise der Versicherungspflicht entzogen hat. Kommt der Arbeitgeber seinen Pflichten wiederholt nicht nach, so kann eine Ersatzprämie vom drei- bis zehnfachen Prämienbetrag erhoben werden. Ist als Ersatzprämie der einfache Prämienbetrag zu entrichten, werden Verzugszinsen berechnet. Ersatzprämien dürfen dem Arbeitnehmer nicht am Lohn abgezogen werden.

Informationspflicht

Die Versicherer sorgen dafür, dass die Arbeitgeber über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Information an die Arbeitnehmer weiterzugeben.

Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Unfallversicherer, d. h. die SUVA sowie die privaten Unfallversicherungsanstalten zur Verfügung.

Auskünfte

Mit dieser Orientierung können nur wesentliche Grundsätze umschrieben werden. Einschlägige Merkblätter stehen zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilen die AHV-Gemeindezweigstellen oder die Ausgleichskasse des Kantons Uri.

Altdorf, 8. Januar 1999

Ausgleichskasse des Kantons Uri
IV-Stelle Uri
Vorsteher: Raymond Weltert

GEMEINDEN / VERSCHIEDENES

WECHSEL DES BEIRATES

Für Tresch Franz, 1957, Egg-Golzern, 6475 Bristen, besteht eine Mitwirkungs- und Verwaltungs-Beiratschaft gemäss Artikel 395 ZGB.

In der nämlichen Vormundschaftssache hat es einen Wechsel des Beirates gegeben. Der Einwohnergemeinderat Silenen, als zuständige Vormundschaftsbehörde, hat mit Beschluss vom 23. November 1998 Herrn Anton Furger-Jauch, Talweg 37, 6475 Bristen, als neuen Beirat eingesetzt. Dieser Wechsel ist nach Artikel 375, Absatz 1 ZGB, im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Silenen, 8. Januar 1999

Vormundschaftsbehörde Silenen

KORPORATIONEN

STRAHLERPATENT DER KORPORATION URI 1999

Die Strahlerpatente 1999 werden vom 4. Januar 1999 – 31. März 1999 auf der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, abgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem 31. März 1999 keine Patente mehr ausgestellt werden.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt ab Ausgabedatum bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Bewerber haben sich über eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung, gültig für 1999, auszuweisen. Bewerber, welche das Patent erstmals lösen, haben zusätzlich ein Passfoto neueren Datums mitzubringen.

Altdorf, 8. Januar 1999

Korporation Uri / Engerer Rat
Korporationskanzlei

ANDERE KANTONE

BÄUERLICH-HAUSWIRTSCHAFTLICHE FACHSCHULE GISWIL

Sommerkurs 1999 – Jetzt anmelden

Haben Sie Lust und Interesse, sich intensiv mit hauswirtschaftlichen Themen auseinanderzusetzen? Wünschen Sie sich einfach Zeit und Musse zum Nähen und Werken? Wollten Sie schon immer einmal den Garten und die Natur vom Frühjahr bis in den Herbst intensiv miterleben? Interessiert Sie der Zusammenhang von der Nahrungsmittelproduktion (auf dem Bauernhof) und dem Kaufverhalten von uns Konsumenten? Dann haben wir die richtige Aus- und Weiterbildung für Sie.

Sommerkurs 1999 der Bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschule

Ort: Landwirtschaftliche Schule, Giswil
Dauer: 12. April bis 17. September 1999, je Montag bis Freitag
Kosten: Fr. 1'300.— plus Lehrmittel und Material

Weitere Informationen und Anmeldeunterlagen:
Landw. Schule, Abt. Bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule, Aaried,
6074 Giswil, Telefon 675 16 16 / Fax 675 29 74

Giswil, 8. Januar 1999

Bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule Giswil

EHEVERKÜNDUNGEN

ALTDORF

Disler Peter Max, ledig, von Kriens LU, wohnhaft in Altdorf, geb. 1966, und **Hess Christina**, ledig, von und in Oberkirch LU, geb. 1968

ATTINGHAUSEN

Wyrsch Chetsada Thomas, ledig, von Attinghausen, wohnhaft in Solothurn, geb. 1974, und **Thankum Pavinee**, ledig, thailändische Staatsangehörige, wohnhaft in Tam Bon Mae Or, Provinz Chiang Rai (Thailand), geb. 1974.

Zurfluh Oswald, ledig, von Attinghausen, wohnhaft in Cham, geb. 1966, und **Blum Carmen Bertha**, ledig, von Roggliswil LU und Pfaffnau LU, wohnhaft in Cham, vorher in Baar ZG, geb. 1967.

BÜRGLEN

Arnold Roman, ledig, von Bürglen, wohnhaft in Geuensee LU, geb. 1963, und **Koshikawa Sachiko**, ledig, japanische Staatsangehörige, wohnhaft in Geuensee LU, geb. 1970.

Haziraj Naim, ledig, jugoslawischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Jugoslawien, geb. 1976, und **Fejza Valbone**, ledig, jugoslawische Staatsangehörige, wohnhaft in Bürglen, geb. 1978.

Merkli Rudolf Heinrich, ledig, von Wettingen AG, wohnhaft in Rickenbach, geb. 1965, und **Albert Gisela**, ledig, von Bürglen, wohnhaft in Bertschikon ZH, geb. 1970.

Stadler Beat Karl, ledig, von Bürglen, wohnhaft in Stansstad NW, geb. 1967, und **Reinthalter Brigitte Adelheid**, ledig, von Buttisholz LU, wohnhaft in Stansstad NW, geb. 1970.

ERSTFELD

Gamma Peter, ledig, von Erstfeld, wohnhaft in Basel, geb. 1956, und **Vinã geb. Espinosa Castillo Francisca**, geschieden, dominikanische Staatsangehörige, wohnhaft in Basel, geb. 1965.

SCHATTDORF

Fischer Armin Johann, ledig, von und in Römerswil, geb. 1962, und **Baumgartner Claudia**, geschieden, von Luzern, Littau LU, Schattdorf und Cham ZG, wohnhaft in Römerswil, vorher in Luzern, geb. 1965.

SEEDORF

Kühlshammer Max, ledig, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Sinzig (D), geb. 1977, und **Truttmann Ruth**, ledig, von Seedorf, wohnhaft in Sinzig (D), geb. 1977.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Schattdorf

HB 895, Wohnhaus, Hofraum, Gräwimatt, 450 m².
Veräusserer: Erben des Zraggen-Würsch Johann.
Erwerber: Zraggen Erwin, Langgasse 26, 6467 Schattdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 4. September 1989.

Schattdorf

HB 927, Strasse, Wiese, Gandrüti, 407 m².
Veräusserer: Imholz Alois, Dorfstrasse 6, 6467 Schattdorf.
Erwerberin: Einfache Gesellschaft «Gandrütti», Schattdorf: Zwyszig-Renner Marlies, Gotthardstrasse 78, 6467 Schattdorf, Renner-Brasnik Heinrich, Gotthardstrasse 76, 6467 Schattdorf, Renner-Helfenstein Felix, Rehmatt 1, 6332 Hagendorn, Aschwanden-Renner Silvia, Gandrüti 20, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 10. März 1970.

Schattdorf

HB 1784, StWE: Wohnung, Wickerig.
Veräusserer: Erben der Frêne-Jucker Marguerite Elsa.
Erwerberin: Hoorn-Frêne Béatrice, Rissliweg 19, 6467 Schattdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 10. Februar 1996.

Schattdorf

HB 2138, 1/47 Miteigentum an HB 2119, Tiefgarage, Baurecht auf HB 2116, 2117, 2118, auf 99 Jahre, Eyrütti.
Veräusserin: Eyrütti GmbH, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf.
Erwerber: Schilter-Poletti Beat und Jeannette, Eyrütti 16, 6467 Schattdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 6. Februar 1995.

Schattdorf

HB 2179, 1/47 Miteigentum an HB 2119, Tiefgarage, Baurecht auf HB 2116, 2117, 2118, auf 99 Jahre, Eyrütti.
Veräusserin: Eyrütti GmbH, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf.
Erwerberin: Personalfürsorgestiftung der Firma Bika-Holzverarbeitung Gebr. Alois und Anton Bissig, Bahnhofstrasse, 6454 Flüelen.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 6. Februar 1995.

Schattdorf

HB 2318, StWE: Wohnung, Eyrütti; HB 2162, 1/47 Miteigentum an HB 2119, Tiefgarage, Baurecht auf HB 2116, 2117, 2118, auf 99 Jahre, Eyrütti.
Veräusserin: Eyrütti GmbH, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf.
Erwerberin: Renner Rosmarie, Reussackerweg 21, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 7. März 1994, 6. Februar 1995.

Schattdorf

HB 2321, StWE: Wohnung, Eyrütli; HB 2169, 1/47 Miteigentum an HB 2119, Tiefgarage, Baurecht auf HB 2116, 2117, 2118, auf 99 Jahre, Eyrütli.
Veräusserin: Eyrütli GmbH, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf.
Erwerber: Achermann-Inderkum Robert und Romy, Gandrütli 25, 6467 Schattdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 7. März 1994, 6. Februar 1995.

Wassen

HB 323, Wohnhaus, Hofraum, Hinterdorf, 149 m², 1/2 Miteigentumsanteil
Veräusserer: Loretz-Bär Franz Karl, Adlergartenstrasse 39, 6467 Schattdorf
Erwerberin: Gisler-Loretz Pia Maria Louisa, Adlergartenstrasse 15, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 12. Juli 1977, 3. Juli 1992, 10. Januar 1995

Altdorf, 8. Januar 1999

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 248 vom 22.12.1998, S. 8722

10. Dezember 1998

Mario Tresch Spenglerei GmbH, in Silenen, Gotthardstrasse 43, 6474 Amsteg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendum: 24. 11. 1998. Zweck: Betrieb eines Spenglereigeschäftes; kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, belasten und veräussern und sich an Unternehmen ähnlicher Art beteiligen. Stammkapital: CHF 20'000.—. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Mario Tresch, Spenglerei, in Silenen, mit Aktiven bis CHF 600'000.— und Passiven bis CHF 580'000.— zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Tresch, Mario, von Göschenen, in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.—; Tresch-Mamié, Heidi, von Göschenen, in Silenen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.—.

10. Dezember 1998

Pia Zberg-Wipfli, Restaurant zur alten Post, in Silenen, Betrieb des Restaurants zur alten Post, Einzelfirma (SHAB Nr. 248 vom

23. 10. 1984, S. 3755). Die Firma ist infolge Todes der Inhaberin erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 250 vom 24.12.1998, S. 8805

14. Dezember 1998

BEFAG Betonvorfabrikations AG, in Flüelen, Planung, Entwicklung und Produktion sowie Handel mit vorfabrizierten Bau- und Konstruktionselementen usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 10. 06. 1997, S. 3963). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stüssi, Stefan, von Dänikon, in Flüelen, mit Kollektivprokura zu zweien.

14. Dezember 1998

Bio-Con AG, in Bürglen UR, Engineering, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Anlagen usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 183 vom 22. 09. 1998, S. 6521). Statutenänderung: 11. 12. 1998. Aktienkapital neu: CHF 680'000.— [bisher: CHF 430'000.—]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 680'000.—. Aktien neu: 68'000 Namenaktien zu CHF 10.— [bisher: 430 Namenaktien zu CHF 1'000.—]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Luchetti, Claudio, von Dübendorf, in Volketswil, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Brunner, Thomas, von Zürich, in Beckenried, Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Baden, Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Müller, Konrad, von Zürich und Winterthur, in Ennetbaden, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

14. Dezember 1998

Carrosserie Röllin GmbH, in Altdorf UR, Giessenstrasse 12, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 11. 12. 1998. Zweck: Betrieb einer Carrosserie-Werkstatt; kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.—. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Aschwanden, Heinz, von Isenthal, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.—; Bissig, Peter, von Unterschächen, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.—.

14. Dezember 1998

Röllin Carrosserie, in Altdorf UR, Betrieb einer Carrosserie-Werkstätte, Einzelfirma (SHAB Nr. 65 vom 19. 03. 1974, S. 748). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 251 vom 28.12.1998, S. 8842

15. Dezember 1998

Forst + Bau GmbH, in Altdorf UR, Ey, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 11. 12. 1998. Zweck: Ausführung von Holzfäll-, Rücke- und Seilkranarbeiten sowie die Durch-

führung von Transporten; kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.—. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Brand, Oswald, von Spirigen, in Bauen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.—; Brand, Maria, von Spirigen und Unterschächen, in Bauen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.—.

15. Dezember 1998

Ingenieurbüro DUWAPLAN GmbH, in Altdorf UR, Tellsgasse 16, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10. 12. 1998. Zweck: Ausführung von Ingenieur- und Planungsarbeiten. Stammkapital: CHF 20'000.—. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Duss, Herbert, von Flühli, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.—; Walker, Josef, von Gurtellen, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.—.

15. Dezember 1998

Ingenieurbüro Duwaplan, H. Duss und J. Walker, dipl. Forstingenieure ETH/SIA, in Altdorf UR, Ausführung von Ingenieurarbeiten usw., Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 5 vom 09. 01. 1995, S. 128). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma ist erloschen.

Altdorf, 8. Januar 1998

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Bürglen

Bauherrschaft: Althaus-Kropf Käthi, Klosterweidlistrasse 3, 9010 St. Gallen

Bauvorhaben: Anbau

Bauplatz: «Oberes Wichli» Haldi, Parzelle 146, HB 870

Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Arnold Fredy, Schreinerei, Klausenstrasse 125, Bürglen

Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus und Anbau Unterstand

Bauplatz: Klausenstrasse 125, Parzelle 1583, HB 485

Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Arnold-Germann Anton, Vordere Weissenboden, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Stall
Bauplatz: Alp Rindermatt, Parzelle 1462, HB 359
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Gisler-Arnold Walter, Sonntagsboden, Haldi
Bauvorhaben: Stallanbau
Bauplatz: Sonntagsboden, Parzelle 11, HB 418/818
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Gisler-Gehrig Leo und Ruth, Obriedenstrasse 28, Bürglen
Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus und Anbau Garage
Bauplatz: Mattenstrasse 35, Parzelle 839, HB 1308
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Kaufmann-Walker Walter und Annemarie, Kirchenrütli 2, Bürglen
Bauvorhaben: Einbau Dachlukarne und Ersatzneubau Kleinbaute
Bauplatz: Kirchenrütli 2, Parzelle 254, HB 717
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Vogel-Riedi Urs und Doris, Obriedenstrasse 5, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Gartenhaus
Bauplatz: Obriedenstrasse 5, Parzelle 1094, HB 1532
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

Bauherrschaft: Ziegler-Walker Alberik und Theres, Aecherliweg 21, Erstfeld
Bauvorhaben: Garagenanbau
Bauplatz: Aecherliweg 21, Parzelle 604, HB 658
Bemerkungen: profiliert

Gurtellen

Bauherrschaft: Wegbaugenossenschaft Obergurtellen, Gurtellen
Bauvorhaben: Erschliessungsstrasse Bifang – Obere Obermatt
Bauplatz: Bifang – Obere Obermatt
Bemerkungen: Dieses Projekt wird voraussichtlich mit einem Bundes- und Kantonsbeitrag unterstützt. Für ideelle Organisationen besteht nach Art. 12 NHG (SR 451) Einsprachemöglichkeit.

Schattdorf

Bauherrschaft: Muheim-Arnold Franz, Bötzligerstrasse 54, Schattdorf
Bauvorhaben: An- und Umbau Wohnhaus
Bauplatz: Bötzligerstrasse 54, Parzelle 660
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 8. Januar 1999

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

Gemeinde Altdorf, Herrengasse

Teilstrecke Spitalstrasse bis Gemeindehausplatz

Antrag auf Erleichterungen

Plangenehmigungsverfahren gemäss Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 2. Mai 1971 und Bundesgesetz über den Umweltschutz von 7. Oktober 1983 sowie der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986.

1. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft und das Bundesamt für Strassen haben der Realisierung der vorliegenden Massnahmen am 20. Februar 1998 zugestimmt.

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat mit Beschluss Nr. 703 vom 27. Oktober 1998 das Strassenlärmsanierungsprogramm in der Gemeinde Altdorf, Teilstrecke Spitalstrasse bis Gemeindehausplatz Altdorf genehmigt.

2. Setzt die Verwirklichung des Projektes weitere Bewilligungen nach anderen Bundeserlassen oder kantonalen Bestimmungen voraus, so darf das Ausführungsprojekt nur genehmigt werden, wenn die Zustimmung der anderen Bewilligungsbehörden vorliegt. Die Plangenehmigungsverfügung ersetzt alle übrigen Bewilligungen.

3. Die Projektunterlagen liegen in der Gemeinde Altdorf auf und können während der Auflagefrist, das heisst vom 8. Januar 1999 bis 6. Februar 1999 (30 Tage), auf der Gemeindeganzlei Altdorf während den Schalteröffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Die gleichen Unterlagen können während derselben Frist auch beim Empfang des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zu den Bürozeiten eingesehen werden.

4. Innert der Auflagefrist, das heisst vom 8. Januar 1999 bis 6. Februar 1999, sind dem Regierungsrat des Kantons Uri schriftlich, im Doppel und begründet einzureichen:

- a) Stellungnahmen bzw. Einsprachen gegen das Bauprojekt
- b) Begehren, die eine Planänderung bezwecken
- c) Einsprachen bzw. Einwendungen betreffend weiterer Bewilligungen
- d) Begehren um Sachleistung (Artikel 18 EntG)
- e) Einsprachen gegen die gewährten Erleichterungen im Rahmen des Strassensanierungsprogrammes.

5. Einsprache kann erheben, wer im Bereich der Kantonsstrasse ein schützenswürdiges Interesse nachweisen kann.

Altdorf, 8. Januar 1999

Baudirektion Uri
Anton Stadelmann, Regierungsrat

Gemeinde Unterschächen

Klausenstrasse; Abschnitt Unterschächen – Urigen – Bergli

Ausbau zur Gewährleistung der Bauwerks- und Verkehrssicherheit

Plangenehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 2. Mai 1971 (Art. 15), dem Gesetz über die Enteignung vom 4. Mai 1952, dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 sowie dem Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991.

Verfahren zur Festlegung der Baulinien gemäss Baugesetz vom 10. Mai 1970.

1. Setzt die Verwirklichung des Projektes weitere Bewilligungen nach anderen Bundeserlassen oder kantonalen Bestimmungen voraus, so darf das Projekt nur genehmigt werden, wenn die Zustimmung der anderen Bewilligungsbehörden vorliegt. Die Plangenehmigungsverfügung ersetzt alle übrigen Bewilligungen. Das Plangenehmigungsverfahren ist das massgebliche Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Deshalb gilt diese öffentliche Auflage für alle in den Gesuchsakten der Baudirektion enthaltenen Projektbestandteile wie Rodungen, Materialablagerungsstandorte, Deponien, Installationsplätze usw.

2. Das Enteignungsverfahren wird, falls die notwendigen Land- und Rechteerwerbe nicht freihändig erworben werden können, nach der Behandlung eventueller Einsprachen und der anschliessenden Genehmigung des Projektes eingeleitet.

3. Die Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitsbericht, das Rodungsgesuch und die Baulinienpläne liegen in der Gemeinde Unterschächen auf und können während der Auflagefrist, d.h. vom 11. Januar 1999 bis zum 10. Februar 1999, auf der Gemeindekanzlei während den Schalteröffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Die gleichen Unterlagen können während derselben Frist auch beim Amt für Tiefbau Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zu den Bürozeiten eingesehen werden.

4. Innert der Auflagefrist, das heisst vom 11. Januar 1999 bis 10. Februar 1999, sind dem Regierungsrat des Kantons Uri, schriftlich, im Doppel und begründet, einzureichen:

- a) Stellungnahmen bzw. Einsprachen gegen das Projekt
- b) Einsprachen gegen die Enteignung
- c) Begehren, die eine Planänderung bezwecken
- d) Begehren um Ausdehnung der Enteignung
- e) Begehren um Sachleistung
- f) Einsprachen bzw. Einwendungen betreffend weiterer Bewilligungen (Rodungen)

5. Innert der Auflagefrist, das heisst vom 11. Januar 1999 bis 10. Februar 1999, sind dem Gemeinderat der Gemeinde Unterschächen, schriftlich, im Doppel und begründet, einzureichen:

- a) Einsprachen gegen die Baulinien

6. Einsprache kann erheben, wer nach dem Enteignungsgesetz dazu berechtigt ist oder ein schutzwürdiges Interesse nachweist und die nach Art.

12 NHG, Art. 55 USG in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBUO; SR 814.076) und Art. 14 FWG in Verbindung mit der Verordnung über das Beschwerderecht anerkannter Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege vom 8. August 1989 (SR 704.5) berechtigten Organisationen. Die beteiligten Behörden des Bundes und des Kantons werden vor dem Entscheid des Regierungsrates angehört.

7. Die von der Enteignung betroffenen Flächen für die Bauwerke bzw. die durch das zu erstellende Werk bedingten Veränderungen im Gelände sind teilweise mit Pflöcken und Profilen markiert. Die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung der Pflöcke und Profile ist strafbar.

Altdorf, 8. Januar 1999

Baudirektion Uri
Anton Stadelmann, Regierungsrat

ORDENTLICHES EISENBAHNRECHTLICHES PLANGENEHMIGUNGS- VERFAHREN

Die Schweizerischen Bundesbahnen planen die Ersetzung des bestehenden Antennenmastes durch einen neuen stärkeren Masten, auf welchen eine zusätzliche Antenne für Mobile-Communication montiert wird.

Standort: Bahnhof Wassen

Gestützt auf Artikel 18 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) in Verbindung mit Artikel 20 lit. b der Verordnung über die Planvorlagen für Eisenbahnbauten (PIVV; SR 742.142.1) haben die SBB die Durchführung des ordentlichen eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens angeordnet. Die Pläne für die Bauvorhaben liegen bei der Gemeindekanzlei Wassen zur Einsichtnahme auf. Die Auflagefrist läuft vom 8. Januar 1999 bis zum 8. Februar 1999

Jedermann, der nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann zum Projekt Stellung nehmen oder Planänderungen beantragen. Die Eingaben und Einwände sind in schriftlicher Form, versehen mit einem Antrag und einer Begründung innert der Auflagefrist der Gemeindekanzlei einzureichen.

Wassen, 8. Januar 1999

Gemeinderat Wassen

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

A11, Sustenstrasse, Abschnitt Feden – Husen, Unterhaltsarbeiten, Belagsarbeiten

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Belagsarbeiten.

Hauptmassen:

– Belag fräsen 10 cm	ca. 8'400 m ²
– Einbauen HMT 22 N	ca. 1'600 to
– Einbauen AB 11 N	ca. 800 to
– Randabschlüsse	ca. 1'400 m

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Erfahrung bei Belagsarbeiten.

Zuschlagskriterien: Preis, Erfahrung.

Ausführungstermin: Mai – Juli 1999

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Es werden keine finanziellen Garantien verlangt. Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Mittwoch, 13. Januar 1999, beim Amt für Tiefbau anzumelden, Telefon 041-875 26 11 oder Telefax 041-875 26 10. Die Unterlagen können ab Montag, 18. Januar 1999, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 30.— bezogen werden. Das Leistungsverzeichnis auf Diskette wird zum Preis von Fr. 40.— abgegeben.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte Sustenstrasse, Belagsarbeiten» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 19. Februar 1999, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 19. Februar 1999, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 23. Februar 1999, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri die Paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, als Schlichtungsstelle angerufen

werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 8. Januar 1999

Baudirektion Uri
Anton Stadelmann, Regierungsrat

AUSSCHREIBUNG FÜR PLANUNGS- UND BAULEITUNGSARBEITEN

Bauvorhaben: Renovation und Erweiterung des Schulhauses St. Karl, 6460 Altdorf

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Altdorf, 6460 Altdorf

Die Einwohnergemeinde Altdorf eröffnet die Konkurrenz für die Planungs- und Bauleitungsarbeiten in folgenden Bereichen:

Baustatik

Sanitärinstallationen

Heizungs-, Lüftungs- und Klimainstallationen

Elektroinstallationen

Örtliche Bauleitung (Bereich Architekt)

Die Planungs- und Bauleitungsarbeiten werden für diese Bereiche grundsätzlich einzeln vergeben. Gleiche Anbieter können jedoch verschiedene Arbeiten gleichzeitig offerieren.

Das 1953 erbaute Primar-Schulhaus St. Karl, an der Gitschenstrasse in Altdorf, soll renoviert und umgebaut werden. Zusätzlich wird die Schulanlage erweitert und die Zahl der Klassenzimmer um 10 auf 19 erhöht. Das ganze Bauvolumen (Renovation und Erweiterung) umfasst total 8'400 m³ (SIA 116). Der Schulbetrieb muss während der ganzen Bauzeit möglich sein.

Aufgabe: Nach einem Architekturwettbewerb wurde ein Botschaftsprojekt erarbeitet. Nun soll ein Vor- und Bauprojekt erarbeitet werden. Anschliessend sind die Bauausführungsarbeiten zu leiten.

Die Arbeiten werden im selektiven Verfahren vergeben:

1. Stufe Antrag auf Teilnahme, Präqualifikation, d. h. Beurteilung der Anbieter nach Eignungskriterien.
2. Stufe Offertstellung, die qualifizierten Anbieter werden zu einem Qualitäts- und Preiswettbewerb eingeladen.

Eignungskriterien: Verfügbarkeit und Eignung der Schlüsselpersonen. Erfahrung mit Renovationen von 30-jähriger und älteren Hochbauten. Erfahrung im Schulhausbau.

Zuschlagskriterien: Eignung, Ausbildung und Erfahrung der Schlüsselpersonen; Preis; Verfügbarkeit von Personal und Infrastruktur; Organisation des Anbieters.

Ausführungstermine: Planung und Submission: 1999; Ausführung Erweiterungsbau: Frühjahr 2000 bis Sommer 2001; Ausführung Umbau und Renovation: Sommer 2001 bis Sommer 2002.

Die Angebote und Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine Begehung statt.

Es wird keine Submittentenliste abgegeben.

Die detaillierten Offertunterlagen können bis Freitag, 15. Januar 1999, 12.00 Uhr schriftlich oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Altdorf, Bauabteilung, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf, Telefon 041/874 07 26, Fax: 041/874 07 11, bestellt werden. Die Unterlagen können ab Mittwoch, 20. Januar 1999 bei der gleichen Adresse zum Preis von Fr. 20.— bezogen werden. Eine Diskette mit den Formularen und dem Leistungsverzeichnis (Word 6) wird für Fr. 20.— abgegeben.

Die Bewerbungsunterlagen sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Renovation und Erweiterung Schulhaus St. Karl: Präqualifikation Fachplaner und örtliche Bauleitung» der Bauabteilung, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 5. Februar 1999, 16.00 Uhr oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 5. Februar 1999, per A-Post, (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Poststempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 8. Januar 1999

Einwohnergemeinde Altdorf

OFFENE STELLEN

LANDAMMANNAMT

Auf der Standeskanzlei beim Rechtsdienst Uri suchen wir für die Abteilung Stabsstelle im Rathaus in Altdorf

eine kaufmännische Angestellte / einen kaufmännischen Angestellten.

Das Aufgabengebiet umfasst Sekretariats- und Vollzugsaufgaben vornehmlich in den Bereichen Landrat, Rechtsdienst, Rathausmedien und Mitwirkung bei Abstimmungen und Wahlen.

Wir erwarten eine kaufmännische oder gleichwertige Grundausbildung mit praktischer Berufserfahrung. Erforderlich sind zudem Organisationstalent, EDV-Kenntnisse, selbstständiges Arbeiten und angenehme Umgangsformen.

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der kantonalen Dienst- und Besoldungsverordnung.

Die Stelle ist am 1. April 1999 oder nach Übereinkunft anzutreten.

Ihre Bewerbung erwarten wir mit den Zeugnissen und einem Lebenslauf bis spätestens 31. Januar 1999 an die Standeskanzlei Uri, Kanzleidirektor Dr. Peter Huber, Rathaus, 6460 Altdorf.

Altdorf, 8. Januar 1998

Landammannamt Uri
Peter Mattli, Landammann

EINWOHNERGEMEINDE ALTDORF

Auf der Gemeindeverwaltung Altdorf, Bauabteilung, ist folgende Teilzeitstelle (60%-Pensum) wieder zu besetzen:

Sachbearbeiter/in Wasser-/Abwassertaxen

Aufgabenbereich: selbständige Bearbeitung der Wasser-/Abwassertaxen; selbständige Bearbeitung der Anschlussverfügungen Wasser und Abwasser; Sekretariatsarbeiten für die Bauabteilung.

Anforderungen: Kaufmännische Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung; praktische PC-Erfahrung (Word, Excel); Belastbarkeit; guter Ausdruck in Wort und Schrift.

Wir bieten: interessante, vielseitige, verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kleinen Team; zeitgemässe Entlohnung nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Altdorf; gut ausgebaute Sozialleistungen.

Eintritt: per sofort oder nach Vereinbarung.

Auskunft über die zu besetzende Stelle erteilt Marco Tarelli, Bereichsleiter Wasser/Abwasser (Telefon 874 07 25).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind mit A-Post bis 22. Januar 1999, zu richten an: Gemeinderat Altdorf, z. Hd. Marco Tarelli, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf.

Altdorf, 8. Januar 1999

Gemeinderat Altdorf

GERICHTLICHER TEIL

OBERGERICHT

VERÖFFENTLICHUNG (ART. 21 ABS. 6 VRPV)

Das Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) hat am 23. Dezember 1998 in Sachen Zeljko Jovanovic, z. Z. unbekanntes Aufenthaltes, Beschwerdeführer, gegen Regierungsrat des Kantons Uri, Altdorf,

Vorinstanz, betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung (RRB Nr. 693 R-540-16 vom 20.10.1998) beschlossen:

1. Die Beschwerde wird am Geschäftsprotokoll abgeschrieben.
2. Die amtlichen Kosten, bestehend aus Fr. 120.— Spruchgebühr und Fr. 80.— Schreibgebühr und Barauslagen (Fr. 200.— Total) hat der Beschwerdeführer zu tragen.
3. Der Entscheid ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu publizieren.
4. Die Kosten der Publikation von Fr. 180.— werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Altdorf, 24. Dezember 1998

Der Präsident: Rolf Dittli

Die Gerichtsschreiberin: Annatina Caviezel

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

AUFRUF

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

Altgüt von Fr. 100.— vom 2. Februar 1876 (Nr. 1) haftend auf HB 149 Spiringen/Urnerboden, Allmendbaurecht Riedrüti (Hütte mit Stubli), des Peter Arnold-Kempf, Hans Arnold-Gisler und Josef Arnold-Wüest, Gesamteigentümer.

Der allfällige Besitzer dieses Pfandtitels sowie jedermann, der darüber Auskunft geben kann, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidenten Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. bei diesem sich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 14. Dezember 1998 (LGP 98 191)

Landgerichtspräsident Uri

Dr. Bruno Aschwanden

AUFRUF

Vermisst werden folgende Titel:

Grundpfandtitel von Fr. 281.33 vom 13.02.1753 (Nr. 4);

Grundpfandtitel von Fr. 70.33 vom 23.12.1762 (Nr. 5);

Grundpfandtitel von Fr. 263.74 vom 06.11.1862 (Nr. 19);

Schuldbrief von Fr. 2'500.— vom 17.08.1931, 14. Rang, Vorgang Fr. 13'327.85 (Nr. 27);

Schuldbrief von Fr. 2'500.— vom 17.08.1931, 15. Rang, Vorgang Fr. 15'827.85 (Nr. 28);

Schuldbrief von Fr. 2'500.— vom 17.08.1931, 16. Rang, Vorgang Fr. 18'327.85 (Nr. 29);

alle haftend auf HB 16 (Kat. Nr. 299, 301 und 118) Attinghausen, Diethalten mit Haus und Stall, der Erbgemeinschaft Josef Wyrtsch sel.

Jede/r Besitzer/in eines oder mehrerer dieser Pfandtitel sowie jedermann, der darüber Auskunft geben kann, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel in-
nert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidenten Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. bei diesem sich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 18. Dezember 1998 (LGP 98 192)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgendes Wertpapier wird für kraftlos erklärt:

Sparheft Nr. 1907.85 der Raiffeisenbank Unterschächen, lautend auf Elisa Müller-Imholz, mit einem eingetragenen Saldo von Fr. 26'801.95 per 30. März 1996.

Altdorf, 9. Dezember 1998 (LGP 98 56)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KONKURS, BETREIBUNG

KONKURSAMTLICHE LIEGENSCHAFTSSTEIGERUNG

Im Konkurse über die Gisler Armierungen AG, mit Sitz in Altdorf, 6460 Altdorf, Rynächtstrasse 13, gelangen am Mittwoch, den 20. Januar 1999, 15.00 Uhr, im Restaurant Lehnhof, Lehnplatz 18, 6460 Altdorf, Saal 1. Stock, folgende Liegenschaften zur öffentlichen Steigerung:

HB 506 (Pz 879) in der Gemeinde Altdorf, Mehrfamilienhaus, Ribiweg 1, und HB 981 (Pz 881) in der Gemeinde Altdorf, Landparzelle, 59 m².

Konkursamtliche Schätzung: Fr. 410'000.—

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden ohne Rücksichtnahme auf die konkursamtliche Schätzung.

Der Ersteigerer hat vor dem Zuschlag eine Anzahlung von Fr. 40'000.— in bar oder mit einem durch eine Schweizer Bank an die Order Konkursamt Uri ausgestellten Check zu leisten. Hiervon werden Fr. 30'000.— an den Steige-

rungskaufpreis und Fr. 10'000.— an die Verwertungskosten gemäss Art. 49a VZG angerechnet.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufmerksam gemacht.

Das Lastenverzeichnis und die Steigerungsbedingungen können beim Konkursamt Uri eingesehen werden. Das Steigerungsobjekt kann nach telefonischer Voranmeldung besichtigt werden (041 - 882 01 46).

Altdorf, 8. Januar 1999

Konkursamt Uri

KONKURSAMTLICHE LIEGENSCHAFTSSTEIGERUNG

Im Konkurse über die Gisler Armierungen AG, mit Sitz in Altdorf, 6460 Altdorf, Rynächtstrasse 13, gelangt am Freitag, den 22. Januar 1999, 14.00 Uhr, im Restaurant Hirschen, Gotthardstrasse 93, 6474 Amsteg, Saal, folgende Liegenschaft zur öffentlichen Steigerung:

HB 255 (Pz 100) in der Gemeinde Silenen-Amsteg, Haus mit nördlichem und westlichem Umgelände, Untersteg

Konkursamtliche Schätzung: Fr. 600'000.—

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden ohne Rücksichtnahme auf die konkursamtliche Schätzung.

Der Ersteigerer hat vor dem Zuschlag eine Anzahlung von Fr. 50'000.— in bar oder mit einem durch eine Schweizer Bank an die Order Konkursamt Uri ausgestellten Check zu leisten. Hiervon werden Fr. 35'000.— an den Steigerungskaufpreis und Fr. 15'000.— an die Verwertungskosten gemäss Art. 49a VZG angerechnet.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufmerksam gemacht.

Das Lastenverzeichnis und die Steigerungsbedingungen können beim Konkursamt Uri eingesehen werden. Das Steigerungsobjekt kann nach telefonischer Voranmeldung besichtigt werden (041 - 882 01 46).

Altdorf, 8. Januar 1999

Konkursamt Uri

SCHLUSS DES KONKURSVERFAHRENS

Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 16. Dezember 1998 ist das Konkursverfahren über Hans Arnold-Renggli, Steinmattstrasse 26b, 6460 Altdorf, als geschlossen erklärt worden.

Altdorf, 8. Januar 1999

Konkursamt Uri

KONKURSAMTLICHE NACHLASSLIQUIDATION

Der Nachlass des am 11. Juli 1998 verstorbenen Schleiss Peter, geboren am 10. März 1956, von Engelberg OW, wohnhaft gewesen in 6473 Silenen, Efibach, wird auf dem Konkurswege liquidiert.

Zum Nachlass gehören folgende Grundstücke: HB 1275 Silenen und HB 1357 Silenen

Datum der Liquidationseröffnung: 18. Dezember 1998, Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG

Eingabefrist: gemäss Art. 234 SchKG bis 18. Januar 1999 (Wert: 18. Dezember 1998), für Dienstbarkeiten bis 7. Februar 1999

Gläubiger, die gestützt auf den vorangegangenen Rechnungsruf des Einwohnergemeinderates, 6473 Silenen, bereits ihre Forderungen angemeldet haben, sind einer nochmaligen Eingabe enthoben.

Altdorf, 8. Januar 1999

Konkursamt Uri

BEKANNTMACHUNG DER BETREIBUNGSRECHTLICHEN GRUNDSTÜCKSTEIGERUNG

Schuldner: Anton Arnold, Ferien- & Touristenheim, Sonneggstrasse 8, 6463 Bürglen

Grundstück und Zugehör: HB 938 Bürglen, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Sonneggstrasse 8, 6463 Bürglen

Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 600'000.—

Die Verwertung wird verlangt infolge Betreuung des Pfandgläubigers im 1. Rang

Steigerungstag: Donnerstag, 4. März 1999, 15.00 Uhr

Steigerungslokal: Restaurant Schützenhaus, 6463 Bürglen

Eingabefrist: 28. Januar 1999

Besichtigung: nach Vereinbarung, Telefon 882 01 46

Auflegung der Steigerungsbedingungen nebst Lastenverzeichnis auf dem Betriebsamt vom 17. Februar 1999 bis 26. Februar 1999

Es ergeht hiemit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichneten Betriebsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Fauspfandforderungen anzumelden.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht im Grundbuch eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.

Anzumelden sind auch die Rechte am Grundstück als Ganzem.

Bürglen, 17. Dezember 1998

Betreibungsamt Bürglen

NEUAUFLAGE DES KOLLOKATIONSPLANES

Nachlass Kammermann Médard, Hotel Goldener Schlüssel, 6460 Altdorf

Im Nachlassverfahren über Kammermann Médard, Hotel Goldener Schlüssel, 6460 Altdorf, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern bei der Liquidatorin, Transliq AG, Talstrasse 82, 8001 Zürich, vom 8. Januar bis 27. Januar 1999 zur Einsichtnahme neu auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der Auflagefrist beim Landgerichtspräsidium Uri anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.

Die Liquidatorin: Transliq AG, Talstrasse 82, 8001 Zürich

Internet: <http://WWW.transliq.ch>

E-Mail: transliq@transliq.ch

Zürich, 8. Januar 1999

Transliq AG

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltverbandes

Donnerstag, 4. Februar 1999, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Walter Wüthrich, Spittelstrasse 156, 6472 Erstfeld, Telefon 041-880 16 16.

Telefonische Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

REGLEMENT

über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung

(Änderung vom 22. Dezember 1998)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 13. Dezember 1994 über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 11 Absatz 1

¹ Die massgebenden finanziellen Verhältnisse bestimmen sich im Einzelfall aufgrund des steuerbaren Einkommens zuzüglich eines vom Regierungsrat festzulegenden Anteils des steuerbaren Vermögens. Grundlage bildet die letzte Veranlagungsperiode beziehungsweise Zwischenveranlagung im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung²⁾. Bei interkantonalen Steuerauscheidungen gilt das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen.

Artikel 21 Absatz 2

² Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt in einem Betrag bargeldlos an den Antragsteller. Bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, wird die Prämienverbilligung der Ausgleichskasse des Kantons Uri, und bei jenen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, der entsprechenden Sozialhilfebehörde ausgerichtet.

Artikel 21 Absatz 4

⁴ Für Leistungen, die nach diesem Reglement ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet. Beträge unter 100 Franken werden nicht ausbezahlt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Peter Mattli
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 20.2213

²⁾ RB 3.2221

GASTWIRTSCHAFTSGESETZ; INKRAFTSETZUNG

In der Volksabstimmung vom 29. November 1998 hat das Volk das neue Gastwirtschaftsgesetz angenommen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. Dezember 1998 dieses Gesetz auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Altdorf, 8. Januar 1999

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Maler-Team

6460 Altdorf

Tel. 041 / 870 43 93

Niffeler

Im Winter
Spezial-
rabatte!

**Treppenhäuser und
Wohnungen**

Trotz Kälte und Schnee
renovieren wir sorgfältig
Ihre Wohnung.
Jetzt besonders günstig

